Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Jugend/Schulen/Sport**
Verfasser/in	Sproß, Joachim
Vorlage Nr.	151/2016
Datum	16.09.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Beschluss	06.10.2016	

Betreff:

Sportförderung - hier Bandenwerbung/Werbeflächen

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Ab 2017 gelten folgende Auflagen und Bedingungen beim Anbringen von Werbeflächen für Lörracher Sportstätten:

1. Der Preis für die Werbefläche, den die Werbepartner an die Berechtigten zu entrichten haben, beträgt mindestens 100,00 € pro Laufmeter und Jahr.

2. Vereine, die auf einer städtischen Sportstätte Bandenwerbung anbringen möchten, werden vertraglich verpflichtet, 10 % aus den Einnahmen an die Stadt Lörrach abzuführen.

3. Ab 2016 und für Vorjahre rückwirkend eingehende Einnahmen aus der Bandenwerbung werden nicht mehr zusätzlich an die IGTS abgeführt. Die Einnahmen verbleiben bei der Stadt Lörrach.

4. Die Stadtverwaltung Lörrach übernimmt die Verkehrssicherungspflicht.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Begründung

Begründung:

Für den laufenden Spielbetrieb im Training und in der Meisterschaft benötigen Vereine im mittleren Leistungsbereich Gelder, die sie u.a. durch Werbeeinnahmen einholen. Dafür nutzen sie auch Werbeflächen in Sportanlagen.

Mit Beschluss vom 22. September 1983 verpflichtete der Hauptausschuss die Lörracher Vereine, die auf einer städtischen Sportstätte Bandenwerbung anbringen wollen vertraglich, 20 % der Nettoeinnahmen an die Interessengemeinschaft der Lörracher Turn- und Sportvereine (IGTS) zur Verteilung an die Sportjugend abzuführen. Der Preis für die Werbeflächen, den die Werbepartner an die Berechtigten zu entrichten haben, beträgt mindestens 76,70 € pro Laufmeter und Jahr.

In der Zwischenzeit wurden die Sportförderung und die damit verbundenen Zuschüsse an die Sportjugend mehrfach angepasst, zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates am 20. November 2014. Danach wurde dem Antrag stattgegeben, den Grundförderbeitrag in Höhe von bisher 53.400 € auf 80.000 € zu erhöhen. Seit 2015 wird dieser Betrag als Jugendzuschuss an die IGTS-angehörigen Vereine in Form einer Pro-Kopf-Verteilung ausbezahlt. Die Einnahmen aus der Bandenwerbung wurden noch zusätzlich zur Verteilung an die Sportjugend an die IGTS abgeführt.

Mit folgenden Vereinen bestehen aktuell Mietverträge, die je nach Werbeflächen 20 % der Netto-Einnahmen, ca. 4.000 € an die Stadt Lörrach zur Förderung der Sportjugend überweisen:

FV Lörrach-Brombach
FC Hauingen
SC Haagen
FV Tumringen

Aufgrund des Antrages der Handballabteilung des TV Brombach (Aufstieg der Damen in die 3. Bundesliga) auf Anbringung von Bandenwerbung in der Wintersbuckhalle wird diese Regelung zur Anwendung kommen.

Um speziell die Vereine mit Werbeflächen/Bandenwerbung in Ihrer Arbeit in der Sponsoring-Aquise mehr zu unterstützen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Der Preis für die Werbefläche, den die Werbepartner an die Berechtigten zu entrichten haben, beträgt mindestens 100,00 € pro Laufmeter und Jahr.

- Vereine, die auf einer städtischen Sportstätte Bandenwerbung anbringen möchten, werden vertraglich verpflichtet, 10 % aus den Einnahmen an die Stadt Lörrach abzuführen.

- Ab 2016 und für Vorjahre rückwirkend eingehende Einnahmen aus der Bandenwerbung werden nicht mehr zusätzlich an die IGTS abgeführt. Die Einnahmen verbleiben bei der Stadt Lörrach.

- Die Stadtverwaltung Lörrach übernimmt die Verkehrssicherungspflicht.

Ferner gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Die Werbung muss in Größe und Ausführung einheitlich sein (gilt nicht für Text und farbliche Gestaltung).

2. Die Werbung muss sich jederzeit in einem einwandfreien Zustand befinden.

3. Die Werbung ist fortlaufend nebeneinander anzubringen; es dürfen keine Lücken vorhanden sein.

4. Es darf keine Werbung für Nachtlokale, Sexgeschäfte und ähnliche Einrichtungen betrieben werden.

5. Für Beschädigungen des Geländes/Sportstätte haftet der Stadt Lörrach gegenüber der jeweilige Verein.

6. Soweit baurechtliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Verein zu beantragen.

7. Soweit Verträge mit Werbefirmen abgeschlossen werden, sind der Stadt Lörrach Mehrfertigungen auszuhändigen. Jede Änderung eines Vertrages ist der Stadt Lörrach unverzüglich mitzuteilen.

8. Diese Erlaubnis kann von der Stadt Lörrach jederzeit und entschädigungslos widerrufen werden, wenn gegen die vorstehenden Bedingungen wiederholt verstoßen wird oder wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig werden sollte (z.B. Umbau einer Sportanlage oder ähnliche Maßnahmen).

9. Die Genehmigung gilt zunächst für drei Jahre und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr.

Joachim Sproß
FachbereichsleiterIn